



Mitversteuerung

Stand: 01/2021

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die geltenden Bestimmungen verschaffen, die für die Durchführung der Mitversteuerung von Bedeutung sind. Es gilt daher nicht für alle Fallkonstellationen.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten. Es wird empfohlen, auch Gesetzestexte und sonstige Bestimmungen einzusehen.





1 Was ist eine Mitversteuerung?

Erhalten Sie vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) mehrere steuerpflichtige Bezüge, dann sind diese Bezüge gemeinsam zu versteuern (Rechtsgrundlage: § 39e Abs. 5 und 5a Einkommensteuergesetz). Die Berechnung der Höhe und die Auszahlung der Bezüge erfolgen getrennt.

Die gemeinsame Versteuerung Ihrer Bezüge wird in dem sog. „Hauptzahlfall“ durchgeführt. Alle weiteren Zahlfälle sind sog. „Nebenzahlfälle“.

In den Nebenzahlfällen werden die Bezüge brutto ausgezahlt. Bei einer bestehenden Sozialversicherungspflicht wird die Auszahlung um die abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge gekürzt.

Das Steuerbrutto des Nebenzahlfalls wird für die Einbehaltung der Steuern dem Steuerbrutto des Hauptzahlfalls hinzugerechnet und zusammen versteuert.

2 Nach welchen Kriterien wird der Hauptzahlfall festgelegt?

2.1 Bestehende Versicherungspflicht bei einer vertraglich vereinbarten Zusatzversorgung

Hauptkriterium ist eine bestehende Versicherungspflicht in einer Zusatzversorgungskasse (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Direktversicherung, etc.).

Zweites Kriterium für die Rangfolge ist die Höhe der Bezüge.

2.2 Keine Versicherungspflicht in einer Zusatzversorgung

Die Rangfolge richtet sich nach der Höhe der Bezüge.



3 Woran erkenne ich die Mitversteuerung in der Bezügemitteilung?

Die Mitversteuerung erkennen Sie an vier Punkten in Ihrer Bezügemitteilung:

1. In Ihrer Bezügemitteilung befindet sich oben rechts ein Tabellenfeld, welches Ihre persönlichen Steuerabzugsmerkmale (z.B. Steuerklasse, Kinderfreibeträge, etc.) ausweist. In der Bezügemitteilung des Hauptzahlfalls befinden sich dort Ihre persönlichen Steuerabzugsmerkmale; in Nebenzahlfällen sind diese Felder nicht ausgefüllt.
2. Im Tabellenfeld des Hauptzahlfalls unter dem Punkt „Mitversteuerungsbetrag monatlich“ erkennen Sie die Mitversteuerung deutlich.
3. In dem Berechnungsteil des Hauptzahlfalls finden Sie den Punkt „Mitversteuerung / geldwerte Vorteile“. Dieser Betrag entspricht den steuerpflichtigen Bezügen aus dem Nebenzahlfall. Bei mehreren Nebenzahlfällen entspricht dieser Betrag der Summe der steuerpflichtigen Bezüge aller Nebenzahlfälle.
4. Diese Beträge ergeben zusammen mit Ihren Bezügen des Hauptzahlfalls das „Steuerbrutto, lfd.“. Anschließend wird der Steuerabzug von allen Bezügen vorgenommen.

1.	Steuermerkmale und Vorsorgeaufwendungen			monatlich	jährlich
	Steuerklasse IV	Kinderfreibetrag 1 0	Religion RK		
	Faktor 0 000	KV-Beitrag 0 00			
2.	Mitversteuerungsbetrag monatlich				
	weiterer Bezug 1.849,92	Versorgungsbezug			

Bezügebestandteile	Kennz./Berechnungsgr.	Betrag (in EUR)
Bezüge:	E8/6+	
Vermögensb. AG-Anteil	LSG* 19,9150/39,83	3,33
Individuelles Entgelt	LSGZ* 19,9152/39,83	1.792,51
Mitversteuerung / geldwerte Vorteile:		
MVSt. Laufend	1.849,92	
3. Brutto:		1.795,84
Gesamtbrutto		
4. Gesetzliche Abzüge:	3.645,76	
Steuerbrutto, lfd.		
Lohnsteuer		294,00-
Solidaritätszuschlag		16,17-
Kirchensteuer		26,46-

Bitte beachten Sie, dass die monatliche Mitversteuerung Ihrer Bezüge unabhängig vom Zahlungszeitpunkt erfolgt. Für die Berechnung des Steuerabzugs ist die Höhe der gesamten Bezüge im Lohnzahlungszeitraum - hier der Kalendermonat - festzustellen.

4 Warum kann ich nicht nach meiner persönlichen Steuerklasse (1-5) und 6 besteuert werden?

Aufgrund einer gesetzlichen Regelung besteht grundsätzlich kein Wahlrecht der Besteuerungsform, es hat zwingend eine Mitversteuerung zu erfolgen (Rechtsgrundlage: § 39e Abs. 5a Einkommensteuergesetz).